

Inhalt

- | | |
|--|--|
| 1 Besteuerung von Erstattungszinsen als Kapitalerträge | 5 Verkauf einer privaten Internetadresse |
| 2 Offensichtlich verkehrsgünstigere Strecke bei Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte | 6 Kinderfreibetrag bei unverheirateten oder dauernd getrennt lebenden Eltern |
| 3 Erleichterungen bei elektronischen Rechnungen | 7 Fahrtkosten bei vollzeitigen Bildungsmaßnahmen |
| 4 Abzug von Kranken- und Arbeitslosenversicherungsbeiträgen: Kein Verfassungsverstoß | 8 Steuerliche Identifikations-Nr. ist verfassungsgemäß |
| | 9 Anordnung einer Betriebsprüfung |

Allgemeine Steuerzahlungstermine im Mai

| Fälligkeit ¹ | | Ende der Schonfrist |
|-------------------------|---|--|
| Do. 10. 5. | Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag² Umsatzsteuer³ | 14. 5.⁵ 14. 5.⁵ |
| Di. 15. 5. | Gewerbsteuer Grundsteuer⁴ | 18. 5. 18. 5. |

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

1 Besteuerung von Erstattungszinsen als Kapitalerträge

Werden z. B. im Zusammenhang mit einer Betriebsprüfung Nachzahlungen z. B. für Einkommen-, Körperschaft- oder Gewerbesteuer festgesetzt, sind ggf. zusätzlich Zinsen auf diese Steuerbeträge in Höhe von 0,5 % pro Monat (= 6 % pro Jahr) an das Finanzamt zu entrichten. Zinsfrei bleibt lediglich ein Karenzzeitraum von regelmäßig 15 Monaten ab dem Entstehen der Steuern (siehe §§ 233a, 238 Abgabenordnung). Die Verzinsung erfolgt auf der anderen Seite entsprechend, wenn z. B. nach einem erfolgreichen Einspruch gegen einen Steuerbescheid Erstattungen vom Finanzamt gezahlt werden.

Während Zinsen auf Steuernachzahlungen regelmäßig nicht steuerlich geltend gemacht werden können (§ 12 Nr. 3, § 4 Abs. 5b EStG), wurden Erstattungszinsen in der Praxis regelmäßig als steuerpflichtige Einnahmen behandelt. Dies wurde vom Bundesfinanzhof⁶ zumindest für den Fall der Zinsen auf Einkommen-

1 Lohnsteuer-**Anmeldungen** bzw. Umsatzsteuer-**Voranmeldungen** müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können.
2 Für den abgelaufenen Monat.
3 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat bzw. das 1. Kalendervierteljahr 2012.

4 Vierteljahresbetrag.
5 Die Fälligkeit verschiebt sich auf den 14. 5., weil der 13. 5. ein Sonntag ist.
6 Urteil vom 15. Juni 2010 VIII R 33/07 (BStBl 2011 II S. 503). Weitere anhängige Verfahren in dieser Frage: Az. VIII R 36/10 und VIII R 1/11.

steuer-Erstattungen beanstandet. Daraufhin hat der Gesetzgeber in 2010 eine gesetzliche Regelung zur Besteuerung von Erstattungszinsen als **Kapitalerträge** geschaffen, die rückwirkend in allen noch offenen Fällen angewendet werden soll (siehe § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG).

Der Bundesfinanzhof hat jetzt in zwei Aussetzungsbeschlüssen⁷ Zweifel an der Rechtmäßigkeit der rückwirkenden Anwendung der Vorschrift des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG für Zeiträume vor Inkrafttreten der Gesetzesänderung geäußert. Die Finanzverwaltung gibt Anträgen auf Aussetzung der Vollziehung in entsprechenden Fällen regelmäßig statt. Die endgültige Entscheidung des Bundesfinanzhofs in dieser Frage bleibt abzuwarten.

In einer anderen Entscheidung hat der Bundesfinanzhof⁸ die Steuerpflicht von Zinsen auf Körperschaftsteuer-Erstattungen bei einer GmbH bestätigt. Die Rechtsprechung auf die Besteuerung von Einkommensteuer-Erstattungszinsen ist nach Auffassung des Gerichts auf eine **Kapitalgesellschaft nicht** übertragbar, weil diese über keine außerbetriebliche Sphäre verfügt.

2 Offensichtlich verkehrsgünstigere Strecke bei Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte kann grundsätzlich die sog. Entfernungspauschale mit 0,30 Euro pro Entfernungskilometer als Werbungskosten bzw. Betriebsausgabe geltend gemacht werden. Für die Entfernung ist grundsätzlich die kürzeste Straßenverbindung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte maßgebend; es kann jedoch auch eine längere Strecke berücksichtigt werden, wenn diese **offensichtlich verkehrsgünstiger** ist (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 Satz 4 EStG). Das ist die Verbindung, für die sich „jeder unvoreingenommene, verständige Verkehrsteilnehmer unter den gegebenen Verkehrsverhältnissen . . . entschieden hätte.“⁹ Wird diese längere Strecke tatsächlich für die Wege zur regelmäßigen Arbeitsstätte genutzt, kann die entsprechende Entfernungspauschale als Werbungskosten abgezogen werden.

Ob eine Strecke offensichtlich verkehrsgünstiger ist, wird insbesondere nach dem **Zeitvorteil** der längeren Wegstrecke beurteilt. Eine Fahrzeiterparnis von mindestens 20 Minuten kann nach der Auffassung des Bundesfinanzhofs¹⁰ nicht gefordert werden. Andererseits spricht bei einer Zeitersparnis von unter 10 % im Verhältnis zur kürzesten Verbindung vieles dafür, dass dieser geringe Vorteil nicht ausreicht, um die längere Verbindung als offensichtlich verkehrsgünstiger anzusehen. Bei einer nur geringfügigen Zeitersparnis können aber auch andere Umstände eine Rolle spielen, um eine Strecke als offensichtlich verkehrsgünstiger zu beurteilen. So sind auch die Streckenführung, Staus, Ampelschaltungen usw. als Kriterien zu berücksichtigen.

3 Erleichterungen bei elektronischen Rechnungen

Durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011¹¹ wurden die Anforderungen an die Übermittlung elektronischer Rechnungen mit Wirkung ab 1. Juli 2011 deutlich reduziert. Ein bestimmtes technisches Übermittlungsverfahren ist nun nicht mehr vorgeschrieben. Die bisher zulässigen Verfahren können weiter verwendet werden; darüber hinaus ist jetzt der Vorsteuerabzug auch bei Rechnungen zulässig, die per E-Mail (ggf. mit PDF- oder Textdateianhang), per Computer-Telefax, per Fax-Server oder per Web-Download übermittelt wurden. Voraussetzung ist, dass die **Echtheit** der Herkunft der Rechnung, die **Unversehrtheit** ihres Inhalts und ihre **Lesbarkeit** gewährleistet sind. Der Unternehmer kann selbst festlegen, in welcher Weise er die genannten Anforderungen erfüllen will. Dies kann durch jegliches innerbetriebliches Kontrollverfahren, das einen verlässlichen Prüfpfad zwischen Rechnung und Leistung schafft, erreicht werden.

Die Finanzverwaltung hat die Anforderungen an das **innerbetriebliche Prüfverfahren** konkretisiert.¹² Danach ist zu überprüfen, ob die Rechnung in der Substanz korrekt ist – d. h., ob die in Rechnung gestellte Leistung tatsächlich in der beschriebenen Qualität und Quantität erbracht wurde – und ob die Daten des Rechnungsausstellers zutreffen. Die Prüfung kann z. B. durch (manuellen) Abgleich der Rechnung mit den vorhandenen Unterlagen (wie z. B. Bestellung, Auftrag, Kaufvertrag, Lieferschein oder Überweisung bzw. Zahlungsbeleg) erfolgen. Da entsprechende Rechnungsprüfungen in der Praxis ohnehin routinemäßig vorgenommen werden, entsteht insoweit kein zusätzlicher Aufwand; eine gesonderte Dokumentationspflicht besteht nicht.

Auch für elektronische Rechnungen gilt eine 10-jährige **Aufbewahrungspflicht** (ggf. einschließlich der qualifizierten elektronischen Signatur). Während dieses Zeitraums müssen die Daten jederzeit (z. B. anlässlich einer Umsatzsteuer-Nachschau) lesbar gemacht werden können.¹³

7 Vom 22. Dezember 2011 VIII B 190/11 (für 2008) und (für 2009) vom 9. Januar 2012 VIII B 95/11 (NV).

8 Beschluss vom 15. Februar 2012 I B 97/11.

9 BFH-Urteil vom 16. November 2011 VI R 46/10.

10 Urteil vom 16. November 2011 VI R 19/11.

11 Vom 1. November 2011 (BGBl 2011 I S. 2131).

12 Abschn. 14.4 UStAE wird neu gefasst.

13 Vgl. Abschn. 27b.1 Abs. 5 UStAE n. F.

4 Abzug von Kranken- und Arbeitslosenversicherungsbeiträgen: Kein Verfassungsverstoß

Seit 2010 gelten neue Regelungen zur steuerlichen Berücksichtigung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen.¹⁴ Die Gesetzesänderung erfolgte, weil das Bundesverfassungsgericht¹⁵ die davor bestehende eingeschränkte Abzugsmöglichkeit im Rahmen der Sonderausgaben als unzureichend ansah und dem Gesetzgeber eine Frist bis Ende 2009 zur Änderung setzte. Diese Frist, in der das alte (verfassungswidrige) Recht noch weiter angewendet werden durfte (vom Streitjahr 1997 bis Ende 2009), verstößt nach Ansicht des Bundesfinanzhofs¹⁶ nicht gegen das Grundgesetz.

Darüber hinaus hat das Gericht auch entschieden, dass es keinen verfassungsrechtlichen Anspruch gibt, dass die Beiträge zur gesetzlichen Arbeitslosenversicherung in voller Höhe steuermindernd abgezogen oder wenigstens im Rahmen eines negativen Progressionsvorbehalts berücksichtigt werden.

Zur beschränkten Abzugsfähigkeit von Vorsorgeaufwendungen sind zurzeit noch einige Verfahren beim Bundesverfassungsgericht anhängig.¹⁷

5 Verkauf einer privaten Internetadresse

Grundsätzlich kann jedes Unternehmen oder jede Privatperson auf seinen/ihren Namen eine Internetadresse (Domain) registrieren lassen. Bei der Registrierung (z. B. von der DENIC eG) wird nicht geprüft, ob der Domain-Inhaber auch einen rechtlichen Anspruch auf die Domain besitzt.

Ist eine Wunschdomain bereits vergeben, besteht die Möglichkeit, die Internetadresse – ggf. gegen Zahlung einer Abfindung – zu übertragen. Das Finanzgericht Köln¹⁸ hat entschieden, dass Zahlungen im Zusammenhang mit der Übertragung einer bisher privat genutzten Internet-Domain beim Verkäufer regelmäßig keine steuerpflichtigen Einkünfte aus Leistungen i. S. des § 22 Nr. 3 EStG darstellen. Im Streitfall behandelte das Gericht den Verkauf einer Internetadresse dagegen als privates Veräußerungsgeschäft nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG. In diesem Fall bleibt der Erlös steuerfrei, wenn der Verkauf außerhalb der einjährigen „Spekulationsfrist“ erfolgt.

6 Kinderfreibetrag bei unverheirateten oder dauernd getrennt lebenden Eltern

Der steuerliche Freibetrag für Kinder setzt sich zusammen aus einem Freibetrag i. H. von jährlich 2.184 Euro für das sächliche Existenzminimum und einem Freibetrag i. H. von 1.320 Euro für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf, insgesamt also 3.504 Euro für jeden Elternteil, bei Zusammenveranlagung der Eltern damit insgesamt 7.008 Euro. Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer erfolgt eine Günstigerprüfung der steuerlichen Auswirkung des gesamten Kinderfreibetrags i. H. von 3.504 Euro bzw. 7.008 Euro im Verhältnis zum Kindergeld. Im Ergebnis kommt nur eine der beiden Vergünstigungen in Betracht.

Werden die Eltern nicht zusammen veranlagt, weil sie z. B. unverheiratet sind oder dauernd getrennt leben, erhält grundsätzlich jeder Elternteil den halben Kinderfreibetrag. Der Elternteil, bei dem das Kind lebt (bzw. der, der seiner Unterhaltspflicht nachkommt), kann eine Übertragung des Kinderfreibetrags des anderen Elternteils auf sich beantragen. Für die beiden Komponenten des Kinderfreibetrags gelten dafür jedoch unterschiedliche Voraussetzungen: Der Freibetrag für das sächliche Existenzminimum (2.184 Euro) kann nur übertragen werden, wenn der andere Elternteil seiner Unterhaltspflicht nicht im Wesentlichen nachkommt. Für die Übertragung des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (1.320 Euro) ist bei minderjährigen Kindern dagegen nur erforderlich, dass das Kind bei dem anderen Elternteil nicht gemeldet ist.

Weitere Voraussetzungen sind nicht notwendig, um dem anderen Elternteil in diesen Fällen den Freibetrag i. H. von 1.320 Euro zu entziehen. Der Bundesfinanzhof¹⁹ hat entschieden, dass diese bis 2011 geltende gesetzliche Regelung nicht gegen die Verfassung verstößt.

Mit Wirkung ab 2012 hat der Gesetzgeber allerdings die Rechte des anderen Elternteils gestärkt. Er kann jetzt dem Antrag auf Übertragung des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf widersprechen, wenn er Kinderbetreuungskosten trägt oder das Kind regelmäßig in einem nicht unwesentlichen Umfang selbst betreut.²⁰

14 Zu Beispielrechnungen vgl. Informationsbrief November 2010 Nr. 2.

15 Beschluss vom 13. Februar 2008 2 BvL 1/06 (BGBl 2008 I S. 540).

16 Urteil vom 16. November 2011 X R 15/09.

17 Az.: 2 BvR 288/10, 2 BvR 289/10, 2 BvR 290/10 und 2 BvR 323/10.

18 Rechtskräftiges Urteil vom 20. April 2010 8 K 3038/08 (EFG 2010 S. 1216).

19 Urteil vom 27. Oktober 2011 III R 42/07.

20 § 32 Abs. 6 Satz 9 EStG i. d. F. des Steuervereinfachungsgesetzes 2011 (BGBl 2011 I S. 2131).

7 Fahrtkosten bei vollzeitigen Bildungsmaßnahmen

In mehreren Entscheidungen hat der Bundesfinanzhof²¹ die Kriterien für die Beurteilung einer regelmäßigen Arbeitsstätte neu festgelegt. Die Bestimmung einer Tätigkeitsstätte als „regelmäßige Arbeitsstätte“ bedeutet insbesondere, dass Kosten für Fahrten zu dieser Arbeitsstätte nur eingeschränkt in Höhe der Entfernungspauschale (0,30 Euro je Entfernungskilometer) als Werbungskosten geltend gemacht werden können.

Bislang wurde auch eine Bildungseinrichtung (z. B. Universität) als regelmäßige Arbeitsstätte angesehen, wenn diese über einen längeren Zeitraum zum Zwecke eines Vollzeitunterrichts aufgesucht wird.²²

In zwei aktuellen Urteilen ist der Bundesfinanzhof jetzt von dieser Auffassung abgewichen. Nach Meinung des Gerichts ist eine Bildungsmaßnahme auch dann „vorübergehend“ und „nicht auf Dauer angelegt“, wenn die Aus- bzw. Fortbildung die **volle Arbeitszeit** in Anspruch nimmt.

In den Streitfällen handelte es sich um einen Zeitsoldaten, der an einer Berufsförderungsmaßnahme in Vollzeit teilnahm,²³ sowie um eine Studentin, die ein Zweitstudium²⁴ absolvierte. Die Fahrtkosten zur Ausbildungsstätte konnten in beiden Fällen in voller Höhe (wie bei Dienstreisen), d. h. bei Benutzung eines PKW mit 0,30 Euro pro **gefahrenem** Kilometer, als (vorweggenommene) Werbungskosten berücksichtigt werden.

8 Steuerliche Identifikations-Nr. ist verfassungsgemäß

Nach § 139a Abgabenordnung (AO) hat jeder Bürger zur eindeutigen Identifizierung für steuerliche Zwecke eine Identifikations-Nr. erhalten. Daneben ist festgelegt, welche persönlichen Daten im Zusammenhang mit der Nummer gespeichert werden (z. B. Namen, Tag der Geburt, Geschlecht; siehe § 139b AO). Eingeführt wurde diese Nummer letztlich auch, um die Steuererhebung zu vereinfachen und sicherzustellen.

Der Bundesfinanzhof²⁵ hat entschieden, dass die Erteilung dieser Identifikations-Nr. und das damit verbundene Speichern der persönlichen Daten nicht gegen das Recht auf informelle Selbstbestimmung und auch nicht gegen sonstiges Verfassungsrecht verstößt und damit rechtmäßig ist.

9 Anordnung einer Betriebsprüfung

Bei Steuerpflichtigen, die einen gewerblichen oder land- und forstwirtschaftlichen Betrieb unterhalten, die freiberuflich tätig sind sowie bei Privatpersonen²⁶ mit hohen Einkünften aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und nichtselbständiger Arbeit ist eine Betriebsprüfung „**zulässig**“ (sog. routinemäßige Außenprüfung; siehe § 193 Abs. 1 Abgabenordnung). Weitere Anforderungen enthält das Gesetz nicht; es handelt sich somit um eine **voraussetzungslose** Prüfungsermächtigung der Finanzverwaltung.

Das bedeutet, dass das Finanzamt nach dem Gesetzeswortlaut jederzeit und ohne weitere Begründung eine Betriebsprüfung anordnen kann. Eine Betriebsprüfung ist danach z. B. nicht davon abhängig, ob der Verdacht einer Straftat besteht, ob im Zusammenhang mit dem Steuerfall neue steuerliche Erkenntnisse zu erwarten sind oder mit Mehrsteuern zu rechnen ist. Ebenso wenig muss sich die Auswahl des zu prüfenden Betriebes nach dem Prüfungsturnus der Betriebsgrößenklassen (§ 3 BpO) richten. Die Entscheidung, welche Betriebe bzw. Personen für eine Prüfung ausgewählt werden, steht ausschließlich im Ermessen der Finanzverwaltung.

Rechtliche Voraussetzung für die Betriebsprüfung ist die **Prüfungsanordnung**, mit der dem Steuerpflichtigen angemessene Zeit vor Beginn der Prüfung Einzelheiten wie Ort, Zeit und Umfang der bevorstehenden Prüfung bekannt gegeben werden müssen. Ergeht eine entsprechende Anordnung, hat der Steuerpflichtige die Prüfung zu dulden. Ist die Prüfungsanordnung allerdings nichtig, rechtswidrig oder wurde sie aufgehoben, dürfen die damit in Zusammenhang stehenden Prüfungsfeststellungen regelmäßig nicht verwertet werden.

In einer aktuellen Entscheidung hat der Bundesfinanzhof²⁷ festgestellt, dass die Anordnung einer Außenprüfung zumindest dann rechtswidrig sein kann, wenn ein Verstoß gegen das Willkür- und **Schikaneverbot** vorliegt. Im Streitfall wehrte sich ein Rechtsanwalt als Adressat einer Prüfungsanordnung gegen diese, weil die Anordnung im zeitlichen Zusammenhang mit einem von seinem Mandanten angestrebten Mobbingverfahren gegen den Vorsteher des betreffenden Finanzamtes ergangen ist. Das Gericht fand Anhaltspunkte, wonach sich das Finanzamt bei der Anordnung der Prüfung von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen. Die Sache wurde zwecks weiterer Feststellungen an das Finanzgericht zurückverwiesen.

21 Urteile vom 9. Juni 2011 VI R 55/10 (BStBl 2012 II S. 38), VI R 36/10 (BStBl 2012 II S. 36) und VI R 58/09 (BStBl 2012 II S. 34).

22 Siehe H 9.2 „Regelmäßige Arbeitsstätte“ LStH.

23 BFH-Urteil vom 9. Februar 2012 VI R 42/11.

24 BFH-Urteil vom 9. Februar 2012 VI R 44/10.

25 Urteil vom 18. Januar 2012 II R 49/10 (BStBl 2012 II S. 168).

26 Einzelheiten siehe § 147a AO.

27 Urteil vom 28. September 2011 VIII R 8/09.